

TOP 8

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	30.01.2023	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Maßnahmen zur Parkraumsicherung insbesondere für Bewohner Parkraumkonzept für die Stadtteile nördliche Innenstadt, Mitte und südliche Innenstadt

Vorlage Nr.: 20236059

ANTRAG

Lösung:

Die Fachbehörde schlägt die bestmögliche Erweiterung der vorhandenen Bewohnerparkzonen wie folgt vor und bittet den Bau- und Grundstücksausschuss nach bereits erteilter Zustimmung des Stadtvorstandes um Entscheidung:

1. Südliche Innenstadt

1.1 Stadtteil Mitte

Ja Nein

- | | |
|---|--------------------------|
| Bewohnerparkzone I Erweiterung um 7 Parkstände | <input type="checkbox"/> |
| Bewohnerparkzone II Erweiterung im günstigsten Fall um 18 Parkstände (zwischen 20 h und 8 h) (Carsharing) | <input type="checkbox"/> |
| Bewohnerparkzone III keine Änderungen | <input type="checkbox"/> |
| Bewohnerparkzone IV Erweiterung um 11 Parkstände | <input type="checkbox"/> |
| Bewohnerparkzone V Erweiterung um 7 Parkstände | <input type="checkbox"/> |

Bewohnerparkzone VI keine Änderung

1.2 Südliche Innenstadt

Ja Nein

Bewohnerparkzone 12 I keine Änderung

Bewohnerparkzone 12 II keine Änderung

Bewohnerparkzone 12 III keine Änderung

Bewohnerparkzone 12 IV Erweiterung um 24 Parkstände

2. Nördliche Innenstadt

Bewohnerparkzonen 13 I und 13 II ohne Umbau Ganderhofstraße
Erweiterung um 97 Parkstände (mit Umbau Erweiterung auf 107)

Bewohnerparkzonen 13 III und 13 IV Erweiterung um 121 Parkstände

Bewohnerparkzone 13 V Erweiterung um 83 Parkstände

3. Stadtteil Friesenheim

Bewohnerparkzone 15 III;

Änderungen sind noch nicht abschließend planbar, da die Auswirkungen des Umbaus der Stadtbahnlinie 10 in diesem Teil der Hohenzollernstraße noch nicht endgültig feststehen.

Der Verwaltung wird der Auftrag erteilt, evtl. Änderungen oder Erweiterungen während der Ausbauphase zu prüfen.

Bewohnerparkzone 15 IV Erweiterung um 9 Parkplätze reines Bewohnerparken und 10 Parkplätze kombiniert mit Kurzzeitparken mit Parkschein (heutige Bewirtschaftung mit Parkscheibe).

4. Stadtteil Gartenstadt

Bewohnerparkzone 41 I keine Änderungen mangels Nachfrage für Bestand

5. Stadtteil West

Bewohnerparkzone 14 | keine Änderungen mangels Nachfrage für den Bestand

Ergebnisübersicht der möglichen Anwohnerparkreservierungen in der Innenstadt:

1. Südliche Innenstadt

- 1.1 Stadtteil Mitte → die ursprüngliche Zahl der Bewohnerparkplätze von 1149 kann aktuell um 43 auf 1192 erhöht werden.
- 1.2 Stadtteil Süd → die ursprüngliche Zahl der Bewohnerparkplätze von 1311 kann aktuell um 24 auf 1335 erhöht werden.

2. Nördliche Innenstadt

die ursprüngliche Zahl der Bewohnerparkplätze von 950 kann aktuell um 320 auf 1270 erhöht werden.

Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr

Ja Nein

Die Gebühren für das Parken werden im Innenstadtbereich angehoben (entsprechend der neuen Parkgebühren-Ordnung des Bereichs Tiefbau). Für die übrigen Bereiche im Stadtgebiet erfolgt eine sukzessive Anpassung.

Für die Innenstadt werden noch vorhandene Bewirtschaftungen mit Parkscheibe umgestellt auf Parkschein, verbunden mit der Aufstellung von Parkscheinautomaten.

Bordsteinabsenkungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Parkständen wird dort, wo es erforderlich ist, durchgeführt.

Zu erwähnen ist, dass Bewohnerparkregelungen zwar ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum, auf welchem Allgemeingebrauch herrscht, getroffen werden können, was nicht einer politischen Entscheidung im Hinblick auf eine Steigerung der Attraktivität für die Benutzung von Parkhäusern zu Gunsten von Bewohnern widerspricht.

Hinweis:

Der Vollständigkeit halber müssen folgende Themen im Parkraumkonzept zumindest erwähnt werden:

1. Betrachtung der Fußgängerzonen
2. Toleriertes Gehwegparken

Die Verwaltung hat diesbezüglich beispielhafte Situationen der Betrachtung aus rechtlicher Sicht erwähnt.

Eine genauere Prüfung kann erst nach einem konkreten Auftrag durch den Stadtvorstand erfolgen, weil an dieser Stelle insbesondere dem politischen Willen Rechnung zu tragen ist.

Das Konzept und die entsprechenden Vorlagen wurden mit den Bereichen 1-16, 4-12 und 4-14 abgestimmt.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Lenkungskreises „Hochstraße Süd“ am 13.10.2020 hat die Oberbürgermeisterin die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur bedarfsgerechten Parkraumsicherung für die Stadtteile Nord/Hemshof, Mitte und Süd zu erstellen, welches insbesondere die Anwohner/Bewohner berücksichtigt.

Dauer- und Kurzzeitparken soll im Stadtkern effizient eingeschränkt bzw. verdrängt werden. Die Gewerbetreibenden und der Handel sollen hierdurch nicht geschwächt werden.

Die VK hat am 30.11.2021 vorbehaltlich der Entscheidung OB der Maßnahme zugestimmt. OB hat am 08.12.2021 ebenfalls ihre Zustimmung erteilt.

Der Auftrag der Verwaltung beruht auf einer Prüfung nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit dem Ziel, den betroffenen Anwohner*innen im vorhandenen öffentlichen

Parkraum weitere Parkvorrechte in zumutbarer Nähe zu ihrer Wohnung einzurichten.

Das Parkraumkonzept muss den gesamten Parkraum (öffentlich und privat) sowie die „fließende“ und „ruhende“ Komponente des KfZ-Verkehrs integriert behandeln.

Zur Rechtslage:

Nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendige Anordnung im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO Randnr. 29 bedarf es einer engen Auslegung bei der Anordnung von Bewohnerparkvorrechten. Sie sind grundsätzlich in innerstädtischen Wohngebieten zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung (in Ludwigshafen 200 m - 400 m; in Großstädten bis zu 1000m) von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheit wurden in den innerstädtischen Bereichen von Ludwigshafen unter anderem auch in den Stadtteilen Südliche Innenstadt (Süd und Mitte), Nördliche Innenstadt (Nord zwischen Rathaus und Hemshofstraße) bereits in den 80er Jahren Bewohnerparkzonen eingerichtet.

Zum heutigen Zeitpunkt haben wir folgenden Bestand:

- 5 Bewohnerparkzonen im Stadtteil Nord/Hemshof
- Bewohnerparkzone 15III Stadtteile Nord/Friesenheim
- 4 Bewohnerparkzonen Friesenheim
- 6 Bewohnerparkzonen im Stadtteil Mitte
- 4 Bewohnerparkzonen im Stadtteil Süd
- 1 Bewohnerparkzone Stadtteil West
- 1 Bewohnerparkzone Stadtteil Gartenstadt (gegenüber Haupteingang Marienkrankenhaus)

Hierbei wurde eine weitere allgemeine Voraussetzung nach § 45 StVO berücksichtigt:

Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 09:00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkflächen für die Bewohner insgesamt reserviert werden.

Das Untersuchungsgebiet im vorausgegangenen Gutachten von Durth-Roos (Jahre 2017 – 2020) hat die Bewohnerparkzonen der Stadtteile Nord/Hemshof, Mitte, Süd und die Bewohnerparkzone 15 III bis Bremserstraße (Stadtteil Nord/Hemshof und Friesenheim) ebenfalls berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der damaligen Erhebungen ergeben sich heute folgende Sachstände:

Im Stadtteil Nord/Hemshof einschließlich der Zone 15 III bis Bremserstraße sind lt. Gutachten Durth-Roos 3714 Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum (öffentlich anfahrbare Straßen und Plätze) vorhanden.

Davon werden zurzeit 950 Stellplätze für Bewohnerparken (reines Bewohnerparken, kombiniertes Bewohnerparken mit Kurzzeitparken) vorgehalten. Ausgegeben sind für die Bewohnerparkzonen insgesamt 1639 Bewohnerparkausweise.

Im Stadtteil Mitte sind lt. Gutachten Durth-Roos 1721 Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum vorhanden.

Davon werden 1149 Bewohnerparkplätze (reines Bewohnerparken, kombiniertes Bewohnerparken mit Kurzzeitparken) vorgehalten. Ausgegeben sind für die Bewohnerparkzonen insgesamt 1469 Bewohnerparkausweise.

Für den Stadtteil Süd werden entsprechend dem Gutachten Durth-Roos im öffentlichen Verkehrsraum insgesamt 3602 Stellplätze vorgehalten.

Davon sind 1311 Bewohnerparkplätze (reines Bewohnerparken, kombiniertes Bewohnerparken mit Kurzzeitparken). Ausgegeben sind insgesamt 1738 Bewohnerparkausweise.

Das Gutachterbüro Durth-Roos hat darüber hinaus in der Konzeption auch Maßnahmen für verbleibende Bewohnerparkzonen genannt, die nicht im damaligen Untersuchungsgebiet enthalten waren. Somit ist es möglich, erhobene Daten zwecks aktueller Auftrags erledigung sowohl in der Analyse als auch in der Konzeption zu nutzen.

Problem:

Das Straßenverkehrsrecht ist sachlich begrenztes Ordnungsrecht.

Daraus folgt, dass es nicht die originäre Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist, grundlegende Entscheidungen zur städteplanerischen Entwicklung zu treffen. Die flächendeckende Überspannung der gesamten Stadt mit Bewohnerparkzonen (die nur auf der Grundlage der Vorgaben aus StVO und deren Verwaltungsvorschriften geschaffen werden können) stellt hingegen eine städteplanerische Entscheidung dar.

Die Gefahr einer Stadtflucht von z.B. Gewerbetreibenden und Freiberuflern ist deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Die Bestimmung über das Parkvorrecht der Bewohner ist eindeutig als ordnungsrechtliche Eingriffsermächtigung formuliert. Der Gesetzgeber zielt mithin auf konkrete Einzelmaßnahmen zum Schutz jeweils betroffener Anwohner ab. Die Einräumung einer grundlegenden stadtplanerischen Entscheidungsbefugnis ist damit nicht beabsichtigt.

Eine flächendeckende Überspannung mit Bewohnerparkzonen würde die Prinzipien „präferenz- und privilegienfeindlich“ im Straßenverkehrsrecht in ihr Gegenteil verkehren.

Die Parkmöglichkeiten werden weitgehend den privilegierten Bewohnern vorbehalten, während allen übrigen Verkehrsteilnehmern das Parken erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird.

Der Wortlaut des Gesetzes schließt die Annahme aus, dass der Gesetzgeber dies zulassen will.

Fazit:

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage ist eine flächendeckende Anordnung von Parkbevorrechtigungszonen für Bewohner nicht zulässig.